

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1951/5/5 2Ob239/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1951

Norm

ABGB §156

ABGB §163

ZPO §351

Kopf

SZ 24/125

Spruch

Der Nachweis der Unmöglichkeit der Zeugung kann nicht unter Berufung auf die Knaus'sche Theorie erbracht werden.

Entscheidung vom 5. Mai 1951, 2 Ob 239/51.

I. Instanz: Bezirksgericht Innere Stadt Wien; II. Instanz:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Das Erstgericht gab der Vaterschaftsklage statt.

Das Berufungsgericht bestätigte das erstgerichtliche Urteil.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Beklagten nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Wenn sich die Revision - offenbar unter dem Gesichtswinkel einer Rechtsrüge - darauf beruft, daß nach der Lehre des Prof. Dr. Knaus eine Befruchtung zu den festgestellten Beiwohnungszeiten auszuschließen sei, ist im Sinne der in dieser Sache bereits ergangenen oberstgerichtlichen Entscheidung 1 Ob 6/50 (ON. 70) zu wiederholen, daß nach den Grundsätzen dieser Lehre, deren volle Beweisfähigkeit übrigens von der Wissenschaft nicht anerkannt wird, ein Nachweis der Unmöglichkeit der Zeugung nicht erbracht werden kann, da diese Lehre einerseits bei Berechnung der nach ihr für eine Empfängnis ausschließlich in Betracht kommende Zeit allein von den Menstruationsterminen der Kindesmutter ausgeht, die sich durch verschiedene Umstände, auch seelischer Natur, verschieben können, anderseits Prof. Doktor Knaus selbst eine Empfängnis zu einem anderen Zeitpunkt nicht vollständig ausschließen kann.

Anmerkung

Z24125

Schlagworte

Abstammungsverfahren, Knaus'sche Theorie, Bestreitung der ehelichen Geburt, Knaus'sche Theorie, Knaus'sche Theorie, Nachweis der Unmöglichkeit der Zeugung kann nicht, auf - gestützt werden, Paternitätsprozeß Knaus'sche Theorie im -, Unfruchtbare Tage, Unmöglichkeit der Zeugung kann nicht auf Behauptung, des Verkehrs an - gestützt werden (Knaus'sche Theorie), Unmöglichkeit der Zeugung nicht auf Knaus'sche Theorie zu stützen, Vaterschaftsprozeß Knaus'sche Theorie im -, Zeugung Unmöglichkeit der - kann nicht auf Knaus'sche Theorie gestützt, werden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0020OB00239.51.0505.000

Dokumentnummer

JJT_19510505_OGH0002_0020OB00239_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at